

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 32 (1916)

**Heft:** 36

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

daß der Bund den Handel mit Häuten und Fellen von Haustieren des Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegen- geschlechts ordnet und organisiert. Zum Einkauf der Häute und Felle aus im Inland erfolgten Schlachtungen sind nur Personen und Firmen berechtigt, die vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement eine Bewilligung erhalten. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die Preise und Lieferungsbedingungen von Häuten und Fellen festzusetzen. Wer Häute und Felle besitzt, ist verpflichtet, diese zu den vom Volkswirtschaftsdepartement festgesetzten Preisen an die einlaufberechtigten Firmen oder Personen abzuliefern. Der Export von Häuten und Fellen wird nur für die in der Schweiz nicht verwendbare Ware gestattet. Das Departement wird ermächtigt, ebenfalls Höchstpreise für Leder und Schuhe festzusetzen sowie den Handel mit Leder zu regeln und die Gerbereien zur Verarbeitung von Häuten und Fellen anzuhalten. Wer den Bestimmungen des Beschlusses zuwiderhandelt kann mit Buße von 25 bis 10,000 Fr. bestraft werden oder mit Gefängnis bis auf 3 Monate.

Gestützt auf diesen Beschluß hat das Departement eine Verfügung erlassen betreffend die Lieferung von Häuten und Fellen durch die Schweiz, Häute- und Fell-Lieferanten-Genossenschaft an die Schweiz Gerbereien. Ferner hat das Departement eine weitere Verfügung erlassen durch die für Leder mit Gültigkeit vom 1. Dez. an Höchstpreise festgesetzt werden. Sodann hat das Departement eine Reihe von besondern Bestimmungen aufgestellt. Darnach können die Gerbereien zur Herstellung besonderer Lederarten angehalten werden, namentlich in Rücksicht auf den Bedarf der schweizerischen Armee. Der Eidgenossenschaft müssen auf Lederbezüge für den Armeebedarf Vorzugspreise gewährt werden. Es wird jedermann verboten, Ledervorräte zu Spekulationszwecken anzusammeln. Personen und Firmen, die in der Schweiz fabriziertes Leder nicht für die eigene Verwendung kaufen, dürfen die Ware nur für inländische Bedarfszwecke weitergeben. An Personen und Firmen, die für die Erfüllung dieser Bedingung keine genügende Gewähr bieten, ist der Verkauf von Leder inländischen Fabrikationsursprungs verboten. Die Preise der für den Inlandsbedarf bestimmten Schuhe und andere Lederartikel dürfen höchstens um den Betrag der gestiegenen Lederpreise und eventuell anderer Gestehungskosten und frühestens auf den 1. Januar 1917 erhöht werden. Die Schuhfabrikanten unterstehen in dieser Beziehung der Kontrolle durch die Abteilung für Landwirtschaft oder die kriegstechnische Abteilung des schweizerischen Militärdepartements. Der Verkauf von Leder und Lederwaren für den Export darf nur mit Zustimmung der Abteilung für Landwirtschaft erfolgen. Die festgesetzten Höchstpreise und Bezugsbedingungen für Leder sind ohne Einfluß auf bestehende Lieferungsverträge.

## Literatur.

**Im Dienst der Waffen**, von Robert de Traz. Autorisierte Übersetzung von Dr. Max Fehr. Inhalt: Im Dienst der Waffen — Der Befehlsrang — Auf Patrouille — Infanterie, Leutnant — Junge Kräfte 166 Seiten, 8° Format, geheftet 3 Fr., in Pappband geb. 3 Fr. 80. Verlag: Art. Institut Orell Füssli in Zürich.

Das Buch von Robert de Traz: „L'Homme dans le rang“, das zweifellos zu den wertvollsten Erscheinungen auf dem neuzeitlichen Büchermarkt der welschen Schweiz gehört, ist nun erfreulicherweise auch den deutschschweizerischen Lesern nähergebracht worden. Die von Dr. Max Fehr besorgte Übersetzung wahrt durch Klarheit, Präzi-

sion und Eleganz der Sprache bestmöglich den vornehmen literarischen Charakter des Originalwerkes.

Das schweizerische Militärleben erfährt durch de Traz eine an Geist und Gemüt überaus reiche Schilderung, die sich wiederholt, doch ohne jede Aufdringlichkeit, zur Verherrlichung der Selbstdisziplin des Bürgers in der Republik erhebt. Wie Professor C. Bovet seinerzeit in „Wissen und Leben“ geurteilt hat, findet man hier „das echteste Schweizerheer in seiner stolzen Eigenart, wo die Erziehung in der Kaserne auch die Erziehung zum Bürgerleben ist.“

Goldlauterer Vaterlandsliebe, verbunden mit feiner psychologischer Beobachtungsgabe und hohem künstlerischem Takt, ist dieses Buch geglückt, das wie kein zweites würdig ist, sowohl auf deutschschweizerischem, wie auf welschem Boden ein Freund und Berater des Wehrmannes und aller derjenigen zu werden, denen die geistige und moralische Erziehung unseres Wehrwesens am Herzen liegt.

**Löwen- und Pantherjagden**, von Jules Gérard. 79 Seiten, 8° Format mit 4 Abbildungen Preis: in Pappband Fr. 1.20. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich

Die Sammlung hält, was sie versprochen hat. An dieser Art Löwenjagden darf sich selbst der erfreuen, der im übrigen für die modernen Schießereien nicht viel übrig hat. Dieser Jules Gérard, ein französischer Spahihauptmann, tritt dem Löwen als einem achtenswerten und tapfern Feind gegenüber. Seine Jagden sind Kämpfe, Heldenkämpfe, erzählt mit dem hochgemuten Edelmann der romanischen Rasse, großzügig geschildert. Daneben hat er eine Menge Züge aus dem Leben des Atlaslöwen beobachtet. Das Buch ist trefflich geschmückt mit den Bildern von Künstlern, die wie Rubens die Jagd auf Löwen, oder wie Freese, den jugendlichen Löwen selbst schildern. Wenn die Jugend gute Jagdbücher erhalten soll, die in ihr auch Ehrfurcht vor dem Tiere wecken, dann soll man ihr dies treffliche Buch schenken. Es ist wiederum sehr gut ausgestattet und läßt für die nächsten Bändchen dieser Sammlung das Beste hoffen.

## Aus der Praxis. — Für die Praxis.

### Fragen.

**NB. Verkauf-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes.** — Fragen, welche „unter Schiffr“ erscheinen sollen, wollen man mindestens 20 Stk. in Marken (für Zusendung der Offerten) belegen. Wenn keine Marken belegen, wird die Adresse des Fragestellers beigegeben.

**1445.** Wer liefert gut erhaltene Hobelbänke? Offerten unter Schiffr 1445 an die Exped.

**1446.** Wir bekamen eine Bestellung auf 24 Wagen Holz und lieferten dagegen 250 Tonnen. Nun behauptet der Käufer, die Lieferung sei nicht erfüllt, indem die bestellte Anzahl Wagen nicht geliefert sei. Was ist nun richtig, kommt hier die Tonnenzahl oder die Anzahl der Wagen in Betracht? Wir verstehen unter 1 Wagen 10 Tonnen. Für gütige Auskunft aus Fachkreisen zum Voraus besten Dank.

**1447.** Wer liefert eine praktische Fräse mit selbsttätigem Einzug, sowohl zum Schneiden von dünnen Leisten mit mehreren Blättern, als auch zum Besäumen von Brettern bis 60 mm Dicke? Ausführliche Offerten mit Zeichnung und Angabe, wo solche Maschine im Betrieb besichtigt werden kann, an Siebenhüner & Cie., Sägewerk und Holzhandlung, Dübendorf (Zürich).

**1448.** Wer hätte abzugeben 4 gut erhaltene Hängelager zu einer Transmission, 35 mm Bohrung und 30—35 cm Ausladung; 1 Dörröfen für Holz, ca. 180 cm lang, mit Leimochvorrichtung? Offerten an R. Kopfmann, Adelsboden (Bern).

**1449.** Wer liefert und bis wann Stockgämmer für Luftdruckbetrieb zum Abstoßen von Vorsahbeton und Kunststeine? Offerten an S. A. Giojra, Nieder-Gögen.

**1450.** Wer liefert verzinkte Dachfenster mit Einschiebewulsten an Wiederverkäufer? Preisofferten unter Schiffr 1450 an die Exped.